

den Schweiß auspressen? Es ist gut, daß ich es weiß!"  
Der Schulmeister war mit dem Erfolg seiner politischen Lehren sehr zufrieden.

„Divide et impera!“ sagte er. Die Sachen und die Menschen muß man nur recht eintheilen zu benennen, dann ist schon viel gewonnen! — Sehet, Michael! Leute meiner Art heißt man „liberal, volksthümlich.“ Der Schulze aber ist ein „Absolutor,“ und hängt ganz zu den Aristokraten hinüber.

Michael wurde auf dem Heimwege die Welt immer klarer. Er machte mit dem Arm herum! hinum! rechts! links! hoch! hilt!“ — Er sah vor sich alle ihm bekannte, ihn angehende Leute und schied sie, wie eine bisher gemischt gewesene Herde, in Schaaf und Böcke.

„Nun weiß ich doch, welche Leute man leben lassen kann, und welche man todtschlagen sollte!“ — sprach er vor sich hin. — Seine Grette trieb ihre beiden Kühe zur Tränke, eine hellbraune und eine gefleckte. Die letztere war lebhaft und etwas fröhlich, sie ließ sich auch nicht gerne melken und trat zuweilen in den Melktrübel. Als sie vor den Stall heraus kam, machte sie müßige Sätze und stieg mit den Vorderfüßen auf die hellbraune.

„Das ist auch so ein sakramentalischer Aristokrat, der Schellen!“ rief er, und warf ein Holzstück nach ihr; — „man sieht wohl, daß sie reiche Leute kalb gesehen ist.“ — Sein Weib verstand ihn nicht, vernünftete aber richtig, er habe im Wirthshaus etwas aufgefassen. Sie hätte wenig Freude an dem politischen Unterrichte, den er dort erhielt, und ließ ihn oft darüber etwas unfreundlich an. Er war aber zu lehrbegierig und gab nichts auf ihre Worte; ja er bekam Lust, sie mit dem Zollstabe fühlen zu lassen, was es heiße, einem Jüngling des liberalen Schulmeisters von St. Wendel zum Stein etwas in den Weg zu legen.

„Doch wir kommen nach dieser nöthigen Abschweifung wieder auf besagten Samstag Abend zurück, an welchem der braune Herr das Dorf hinabspazierte.“ Er hatte unterdessen den Rückweg angetreten und wandelte, als es schon dämmerte, die Dorfstraße herauf.

„Da kommt der Aristokrat wieder,“ sagte Michael, „dem solltest nur Eins versehen.“ — Er machte hinter seiner Holzbeuge eine Schneeballe, und that eine kleine Eisscholle hinein, damit sie einen besseren Schwung bekomme. — Wie nun der braune Mann hinter der Beuge vorbei war, so schob der Zimmermann seine Schneefägel ab, daß sie keinen

zwischen den Schultern mit einem lauten Klapp zerplachte. — Blühschnell machte Michael noch eine Schneeballe, aber eine weichere. — Als nun der Spaziergänger sich umsah, woher denn der Wurf wohl gekommen, that Michael den zweiten. Er traf sonst gut; er zielte ihm aufs Gesicht, daß er verblüffe werden sollte; aber es ging diesmal zu tief und gab einen weisen Ordensstein auf des Herrn Brust, so feurig, daß die Strahlen ihm gegen Nase und Augen hinausschossen. Michael blühte sich und schalt so in seinen Holzschuppen. — Allerdings war der Braune sonst ein künziger Herr, verdukt, und wußte nicht, sollte er stehen bleiben oder gehen.

„Spaß ist Spaß!“ sagte er vor sich hin; — „aber das ist zu grob!“ Er rüttelte das aufgezwungene Großkreuz vom Rock und wandte sich an ein paar Männer, die am nächsten Haus unter der Ahire standen. Auf seine Frage, ob sie nicht bemerkt haben, woher die Schneeballen gekommen, schüttelten sie die Köpfe; — die Bauern von St. Wendel zum Stein sind nicht die Leute, die einander verrathen. Er erkundigte sich nun bei ihnen nach einer Milchfrau, Namens Grette, die einen Zimmermann habe. Die deuteten auf das Nachbarhaus. — „Nun!“ dachte er, — „vielleicht kann ich da was erfahren. Von weit her kam doch die Bescheerung nicht.“ — Er trat, während sich Michael in seinem Schuppen wie wenn nichts geschehen wäre, etwas zu thun machte, in die niedrige Stube, wo Frau Grette Erbsen las.

Ein fünfjähriger Blondkopf stand hinter dem Tische und guckte durch das Fenster auf die Straße. Ein Säugling spielte in der Wiege. — Grette erschrock freudig, als der braune Mann eintrat.

„Was muß ich erleben, gnädiger Herr!“ rief sie — „Sie kommen auch unter mein Dach! — nun das ist doch eine große Ehre!“

„Ei was!“ erwiderte der Gast. — „Ihr kommt alle Tage unter mein Dach, warum sollte ich nicht auch unter das Euerige kommen? — Ihr bringt uns gute Milch, keine abgelassene oder gewässert, und in reinlichen Gefäßen, seht auch sauber angezogen. Da habe ich denn Lust bekommen, Euch auch einmal zu besuchen und Euer Hauswesen einzusehen.“ — „Nun, nun! auch da ist alles sauberlich und geräumt. Das gefällt mir. Ich habe Euch immer für eine brave Hausfrau gehalten.“

[Fortsetzung folgt.]

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstag, Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

# Intelligenzblatt

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Gemeinnützig und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

Donnerstag,

Nro. 4.

25. Januar 1838.

## Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim. Die Orts-Vorsteher werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung in Nro. 51 des Intelligenzblattes von 1837 nochmals erinnert, Donnerstag den 1. Febr. d. J. unfehlbar Morgens 8 Uhr bei der Loosziehung auf dem Rathhause dahier sich einzufinden, und dafür zu sorgen, daß — wenn irgend möglich — alle Militairpflichtigen selbst zur Ziehung des Looses erscheinen, sich nicht verspäten, und daß keiner derselben sich Trunkenheit, oder sonstige Ungebühr zu Schulden kommen läßt, weshalb diese Leute alles Ernstes zu ermahnen und unter Aufsicht zu halten sind. Den 18. Januar 1838. K. Oberamt v. Kirn

Welzheim. Die Gemeinde Schlierbach, Oberamts Göppingen, beabsichtigt jährlich 2 Vieh = Flachs = und Tuch-Märkte je am 2. Donnerstag im Februar und am Donnerstag vor der sogenannten großen Kirchweih im Oktober abzuhalten.

Die Gemeinderäthe der Marktberechtigten Orte des diesseitigen Bezirks werden aufgefordert, innerhalb 10 Tagen sich zu erklären, ob sie hiergegen etwas zu erinnern haben.

Den 22. Januar 1838.

K. Oberamt, v. Kirn.

Schorndorf. Unter Beziehung auf den Erlaß des gemeinschaftl. Oberamts v. 12. Mai 1837 (Intelligenzblatt Nro. 20), betref. die Erwerbsbildung armer und verwahrloster Kinder christlicher Confession, wird den gemeinschaftlichen Aemtern des Bezirks in Folge höherer Weisung nachstehendes zur weiteren Nachachtung eröffnet:

1.) Damit der Zweck der Verwilligung von Lehr- oder Kleider-Geldern oder Beiträgen zu Unterbringung armer Jünglinge und Mädchen, beziehungsweise in Gewerbslehren und in Knichts- oder Magd-Dienste nicht durch schlechtes Betragen der entweder aus örtlichen oder Bezirkskassen oder durch die Armen-Kommission aus Staatsmitteln unterstützten Individuen vereitelt werden möge, ist die Einrichtung zu treffen, daß solche unterstützte arme junge Leute durch die Lokalleitung des Armenwesens der Gemeinde, in welcher sie sich in der Lehre oder im Dienste befinden, auf besonderes Ersuchen der Lokalleitung der Heimath beaufsichtigt werden, welche Aufsicht in periodischer Erkundigung nach diesen Individuen, und Verpflichtung der Dienst- oder Lehrherrs zur alsbaldigen Anzeige vom schlechten Betragen, oder von der Aufkündigung, oder von dem Verlassen des Dienstes oder der Lehre an die Heimathbehörde zu bestehen hätte.

2.) Die — den jungen Leuten zuge dachte Unterstützung ist ihnen, wo möglich, nicht sogleich bei dem Austritte ihres Dienstes oder ihrer Lehre zc. abzureichen, sondern vorerst nur auf den Fall ihres Wohlverhaltens in Aussicht zu stellen, und wenn es die Umstände nur immer erlauben, erst nach beständiger Zurücklegung einer nicht allzu kurzen Probezeit zu verabfolgen.

3.) Es ist alle Vorsicht anzuwenden, daß für diejenigen Individuen, welche in die Gewerbslehre getreten sind, es nicht an den zu Vollendung ihrer Lehre oder zum Uebertritt in den Gesellenstand, namentlich zu Anschaffung der weiters erforderlichen Kleidung, zu Bezahlung des Restes des Lehrgelds, des Ausschreibgeldes, und der zu Ausstattung für die Freunde mit Kleidern, Werkzeug, Reisegeld, zc. erforderlichen Mitteln fehlen möge.

4.) Die unterstützten Individuen sind fortwährend im Auge zu behalten; insbesondere haben die Orts-Behörden darüber zu wachen, daß die auswärtig untergebrachten jungen Leute nicht vor Vollendung ihrer Lehr- oder Dienstzeit in den Ort zurückkommen.

Die gemeinschaftlichen Aemter haben sich hiernach zu achten und diesem so wichtigen Zweige ihres amtlichen Wirkungskreises sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Den 23. Januar 1838.

Königl. gemeinschaftliches Oberamt.

De kan,

Für den Oberamtmann:

M. Heermann.

der gesetzliche Stellvertreter,

Aktuar Vogel.

Schorndorf. Die königl. Staatskassen-Verwaltung hat die Wahrnehmung gemacht, daß in Geldrollen von Scheidemünzen, welche als kursmäßige 6 oder 3 Kreuzer Stücke bezeichnet sind, häufig verriessene Stücke und in den Rollen, welche aus Preussischen Eindeutels oder Sechstels Thalern bestehen sollen, Sächsisch-Polnische Talara oder vor 1833 geprägte Churhessische Thalerstücke sich vorfinden, und daß die Geldrollen überhaupt, insbesondere aber diejenigen, welche Scheidemünzen enthalten, in der neuesten Zeit so wenig genau eingezählt werden.

Die Orts-Vorsteher des Bezirks erhalten den Auftrag, die öffentlichen Rechner ihrer Gemeinden hierauf aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, bei Verfertigung von Geldrollen, insbesondere wenn dieselben an die Amtspflege oder an das königl. Kameralamt eingeliefert werden, mit aller Genauigkeit zu verfahren, indem die k. Staatskassen-Verwaltung bei ferneren Verfehlungen die Kassenämter mit Ordnungsstrafen bedroht hat. Den 23. Januar 1838.

Königl. Oberamt.

Für den Oberamtmann: der gesetzl. Stellvertreter,

Aktuar Vogel.

Schorndorf. Bei der schon seit mehreren Tagen eingetretenen starken und anhaltenden Kälte steht zu beforgen, daß durch den Eintritt des Eisgangs die Brücken-, Flüsse- und Straßen-Bauten Beschädigungen erleiden könnten, wenn nicht bei Zeiten gehörige Vorsorge und Sicherungs-Maasregeln zur Abwendung des Schadens getroffen werden.

Das Oberamt sieht sich deshalb veranlaßt, den betref. Schultheißenämtern die Vorschriften und Bestimmungen der ihnen unterm 14. Febr. 1827 mitgetheilten Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1826 in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, im Besonderen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Abweisungen der Brücken-Pfeiler, das Abweisen unter den Brücken zc. zur rechten Zeit und mit allem Ernste und Eifer besorgt wird.

Ueber den Verlauf des diesjährigen Eisgangs ist s. Zeit Bericht zu erstatten.

Den 23. Januar 1838.

K. Oberamt.

Für den Oberamtmann: der gesetzl. Stellvertreter,

Aktuar Vogel.

Schorndorf. [Schulden-Liquidation.] In der Gantsache des Christoph Börner, Weingärtners von Grunbach ist zur Liquidation der Schulden Termin auf Montag den 19. Februar l. J. bestimmt.

Die Gläubiger und Bürgen des Börner werden daher aufgefordert, am gedachtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Grunbach entweder persönlich oder durch rechtsgehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der erforderlichen Be-

weis-Urkunden zu liquidiren und sich über einen Borg- oder Nachlaß-Vergleich, so wie über den Verkauf der Masse theile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Bevollmächtigten Gegenwart erfordern, ihre Ansprüche durch schriftliche Reccesse darzuthun.

Von denjenigen, welche schriftlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Vergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Verfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wegen Veräußerung oder Verwaltung der Masse-Bestandtheile wessen ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Forderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluß-Bescheid ausgesprochen werden.

Den 19. Januar 1838.

Königl. Oberamts-Gericht

Arnold.

Steinberg. [Abstreichs-Aktord über Steinhauer-Arbeit.] Ueber die Herstellung der Umfassungsmauern an dem neuen Gottesacker, deren Kosten mit Einschluß der Grab-Arbeit zu — 1106 fl. 42 fr. berechnet sind, wird am

Samstag den 3. Februar. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden.

Aktordklustige auswärtige Meister haben sich mit gemeinderäthlichen Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-Verhältnisse auszuweisen, und können von dem Kosten-Voranschlag bei der unterzeichneten Stelle täglich Einsicht nehmen.

Den 17. Januar 1838.

Schultheißenamt.

Rudersberg. Die Unterzeichnete Stelle verkauft am Dienstag den 30. d. M. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einen noch brauchbaren deutschen Ofen, mit Aufsatz und steinernem Hinterofen, an den Meistbietenden.

Der Ofen mit Aufsatz ist 9 Centner schwer.

Den 12. Januar 1838.

Staatspfleger

Wrele.

Strauben. [Viege n schaft s-Verkauf.] Aus dem Vermögen des Georg Waldmayers auf der Strauben wird Schuldenhalber von Obrigkeit wegen verkauft: 1/4 an einer dop-

pelt 1stoc kigen Behausung und doppelten Scheuer, 1/4 am Wasch- und Backofen, 1/4 an der Wagenhütte; 1 M. 3 1/2 B. 15 R. Aker und 4 M. 1 B. Wiesen auf Straubenhöfer-, 1 M. 2 B. 8 R. Wiesen auf Lorch — und ungefähr 1 1/2 Morgen Aker auf Pfahlbrunner Markung. Die Liebhaber können sich beim Auffreich am Montag den 12. Februar Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Lorch einfinden.

Den 15. Januar 1838.

Der Gemeinderath zu Lorch.

Rudersberg. [Abstreichs-Aktord.] Die hiesige Gemeinde wird mit dem kommenden Frühjahr ein zweites Schulhaus erbauen lassen, und die Arbeiten im Abstreich veranordnen.

Es betragen nach dem revidirten Ueberschlag, die Kosten für

Grab-, Maurer- und Steinhauer-Arbeit sammt Fuhrlohn und Materialien,

702 fl. 5 fr.

Gips-Arbeit 130 fl. 42 fr.

Zimmer-Arbeit, excl. des eichenen und tan-

neuen Bauholzes 408 fl. 40 fr.

Schreiner-Arbeit 423 fl. 30 fr.

Glafer-Arbeit, 122 fl. 48 fr.

Schlosser-Arbeit, 153 fl. 18 fr.

Hafner-Arbeit 4 fl. 30 fr.

Die Abstreichs-Verhandlung findet am Montag den 29. Januar d. J. Morgens 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus statt, wozu die betreffenden Meister mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur solche werden zugelassen werden, die sich über Vermögen und ihre Tüchtigkeit mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen können.

Den 3. Januar 1838.

Gemeinderath.

Plüderhausen. [Guts-Verkauf.] Das Hofgut der Johannes Herrmann, Bauers Witwe von Aichenbachhof, bestehend in:

1 Wohnhaus, mit Scheuer und Wagenhütte,

1 Backofen, 1 Brunnen,

1 M. 18 1/2 R. Gärten,

5 M. 2 1/2 B. 3 R. Aker,

5 M. 1 1/2 B. 30 R. Wiesen und

1 B. 31 R. Weinberg, kommt Donnerstag den 8. Februar d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus zur Versteigerung.

Die Liebhaber werden zur Auffreichs-Verhandlung, mit dem Bemerken, eingeladen, daß die Verkaufs-Gegenstände immer besichtigt werden können, und daß die Rathschreiberei über

den Ankaufspreis stets jedem Kaufslustigen Auskünst geber wird.

Den 3. Januar 1838.

Staabs-Vorstand.

Grosdeinbach. [Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.] Weid. Johannes Mung Ausbinger, genannt Jofeles-Wauer von Klein-Deinbach hat ein Vermögen von 77 fl. hinterlassen. An solches fordern bekannte Gläubiger 110 fl. die Witwe Weibringen 25 fl.

Unbekannte Gläubiger werden bei Gefahrgänzlichen Verlustes ihrer Ansprüche aufgerufen, solche am Montag den 26. Februar d. J. Morgens 8 Uhr im Schultheissenamts-Zimmer zu Grosdeinbach vor der Behörde zur Berücksichtigung nachzuweisen.

Den 15. Januar 1838.

Amts-Notariat Vorch und Gemeindevorstand zu Grosdeinbach

Alfdorf. [Geld-Anerbieten.] In der Heinz'schen Vermögens-Verwaltung dahier liegen bis nächst Lichtmess 2000 fl. in einem oder mehreren Posten gegenfache Versicherung und 4 1/2 Prozent Verzinsung zum ausleihen parat.

Den 8. Januar 1838.

Schultheissenamt

Kaisersbach. [Liegenschafts-Verkauf.] Die Liegenschaft der Ehefrau des Bäcker Gottlieb Engle dahier, bestehend in:

- 2 Wohngebäuden, 1 Scheuer, 5 Mrg. 2 B. Acker, 3 M. 3 B. Wiesen, 2 1/2 B. Garten und 5 M. 3 B. Wald ist zum Verkauf ausgesetzt.

Dies wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Verhandlung am Samstag den 24. Februar d. J.

Nachmittags 1 Uhr

in dem Gerichts-Zimmer dahier stattfinden wird.

Den 20. Januar 1838.

Gemeinderath.

Privat-Anzeigen.

Smünd. [Futter-Verkauf.] Der Unterzeichnete verkauft das in der sogenannten Kronprinzhalde erzeugte Heu und Dehmd bester Qualität von ca 800 Zentner zur Aufzütterung in Gute, ganz oder theilweise.

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Mayer, Buchdruckerei-Inhaber.

Auch verpachtet er das, 20 Morgen messende Gartenrechte, Grasgut mit Schafhaus zu 300 Stüek und Schäfers Wohnung von Georgii d. J. an, auf mehrere, wenigstens 6 Jahre.

Den 18. Januar 1838.

Werkmeister Frik.

Alfdorf. [Faß-Dauben-Verkauf.] Der Unterzeichnete wird aus Auftrag 5 bis 600 Stüek von 3 bis 5 Schuh lange eichene Faß-Dauben nebst dem dazu gehörigen Bodenholz, den 2. Februar 1838 im öffentlichen Aufstreich an die Meistbietenden verkaufen.

Dit, zur Rose.

Alfdorf. [Frucht-Verkauf.] Vom Fruchtkasten zu Wisgoldingen sind 160 Schfl. Dinkel und hier 50 Schfl. aus freier Hand feil.

Den 20. Januar 1838.

Freiherrl. v. Holzsches Rentamt, Wandell.

Engelberg. Fruchtbranntwein feil. Ich gebe eine Parthie Fruchtbranntwein Imi- und Maasweise ab. Die Maas kostet 24 kr. und die Waare ist gut.

Den 23. Januar 1838.

Naach.

Wöchentliche Frucht-Preise.

In Binnenden vom 18. Januar 1838.

Table with 3 columns: Grain type, Price 1, Price 2. Includes items like Kernen, Roggen, Dinkel, Gersten, Haber, Erbsen, Linsen, and Wicken.

Fleisch- u. Brodpreise in Schorndorf.

Table with 2 columns: Meat/Bread item, Price. Includes Schweinefleisch, Dittos, Ochsenfleisch, Rindfleisch, Kalbfleisch, Kernbrod, and Lichter.

Auslöf: es Räthfels in No. 2.

- 1. Salem. 2. Selma. 3. Salme. 4. Melas (Schlacht bei Mengo). 5. Amfel. 6. Maels (= Strom) f. A. land 1836.

Das Intelligenzblatt erscheint jeden Donnerstags. Preis 1 fl. 30 kr. für das Jahr, vierteljährig 24 kr. Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Intelligenzblatt

Gemeinnütige und zur Unterhaltung dienende Beiträge werden mit Dank angenommen.

für die Oberamts-Bezirke

Schorndorf und Welzheim.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Donnerstag.

Nro. 5.

1. Februar 1838.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Forstamt Vorch und Forstamt Schorndorf.

Sämmtlichen Jagd-Inhabern, Jagdpächtern und Jagd-Administratoren der beiden genannten Forstämter wird die von Königl. Finanz-Ministerio anterum 9. December 1837 ergangene

Dienst-Anweisung

für das Königl. Forstpersonal die Jagd-Ausübung betreffend, hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Bei Ausübung der Jagd ist nur solchen Personen Theilnahme zu gestatten, welche als vorsichtig und nüchtern bekannt, mit gesundem Geichts- und Gehörsinn begabt, und in der Behandlung des Gewehrs erfahren sind, auch sich mit den wichtigsten Vorsichtsmaasregeln bei Ausübung der Jagd die nöthige Bekanntschaft erworben haben.

§. 2.

Bei den Jagden, woran mehrere Personen Antheil nehmen, namentlich bei den sogenannten Treibjagden, haben sich die Schützen möglichst in Einer Linie aufzustellen. Jeder Schütze hat sich den Stand seiner Nachbarn genau zu merken, und die einander zunächst stehenden Schützen haben sich ein verabredetes Zeichen zu geben, um sich erforderlichen Falles wieder zu erkennen.

§. 3.

Niemand darf seinen Stand verlassen, bevor

nicht von dem, der die Jagd leitet, das Zeichen hiezu für sämmtliche Schützen gegeben worden seyn wird.

Auch ist es keinem Schützen gestattet, seinen Stand während des Triebes zu wechseln, d. h. sich von dem ihm angewiesenen Stande zu entfernen, um sich an einem andern Punkte aufzustellen.

Das Abtreten vom Stande nach beendigtem Triebe hat jeder Schütze wieder durch ein besonderes Zeichen seinem Nachbar anzukündigen, bevor er jedoch seinen Stand verläßt, ist der Hahn des Gewehrs abzuspannen, die Sicherheitsvorrichtung in Wirksamkeit zu setzen und das Gewehr möglichst senkrecht und zwar so anzuhängen, daß die Mündung desselben in die Höhe oder gegen den Boden gerichtet ist.

§. 4.

Sämmtlichen Schützen ist es untersagt, noch zu schießen, wenn das allgemeine Zeichen zum Abgehen vom Stande schon gegeben ist.

§. 5.

Da nicht selten vorkommt, daß einzelne Schützen während des Treibens still im Triebe herumgehen, um dadurch leichter zum Schuß zu kommen, wodurch sie aber nicht nur sich selbst der größten Gefahr aussetzen, sondern auch andere in gleich hohem Grade gefährden, so wird dieses hienit streng verboten.

§. 6.

Jedem Schützen wird hienit zur strengen Pflicht gemacht, nie auf große Entfernungen,